

Erläuterungen zum Beschluss zur Organisation des Wintersemesters 2021/2022

Zu Ziffer 1 des Beschlusses: („Alle Präsenz-Lehrveranstaltungen der Universität im Wintersemester 2021/22 finden unter Beachtung der sogenannten 3G-Regel statt. Damit dürfen an diesen Veranstaltungen unabhängig von der Gruppengröße nur Personen (Studierende und Beschäftigte) teilnehmen, die gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft oder negativ getestet wurden oder genesen sind. Im Gegenzug entfallen Obergrenzen für die Personenzahl sowie die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes. Die Veranstaltungsräume können damit in der vollen Platzkapazität genutzt werden.“)

- Der Beschluss gilt für die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen. Unbenommen davon können Lehrangebote in hybrider oder digitaler Form angeboten werden. Allerdings sollte die Lehre möglichst umfassend in Präsenz durchgeführt werden. Digitale Formen der Lehre sollten in erster Linie als Ergänzung und Bereicherung der Lehre, nicht aber als vollständiger Ersatz für Präsenzveranstaltungen eingesetzt werden.
- Für alle Präsenzlehrveranstaltungen gilt die Anwendung der 3G-Regel uneingeschränkt.
- Eine einseitige Anordnung einer 2G-Regel durch einzelne Dozierende ist nicht zulässig.

Zu Ziffer 2 des Beschlusses: („Der individuelle Nachweis des 3G-Status ist von jeder teilnehmenden Person in gedruckter oder digitaler Form bei sich zu führen. Der Nachweis über einen negativen Test kann durch einen Antigen-Test (Schnell- oder Selbsttest), der nicht älter als 24h sein darf, oder einen PCR-Test, der nicht älter als 48 h sein darf, erfolgen.“)

- **Geimpft:** Die vollständige Impfung mit einem in Deutschland zugelassenen Impfstoff (+ Immunisierungsfrist, in der Regel 14 Tage) wird durch einen gedruckten oder digitalen amtlichen Impfnachweis (z.B. in der Corona-Warn-App des Bundes) nachgewiesen.
- Es wird sehr dringend empfohlen, die Möglichkeiten zum kostenlosen Impfen in Anspruch zu nehmen.
- Personen, die mit einem in Deutschland nicht zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, wird empfohlen, sich nach ärztlicher Beratung in Deutschland erneut impfen zu lassen.
- **Genesen:** Auch für den Nachweis einer überstandenen Infektion ist eine amtliche Bestätigung erforderlich.
- **Getestet:** Ein negativer Test auf SARS-CoV2-Viren kann durch einen PCR-Test (nicht älter als 48h) oder durch einen Antigen-Test („Schnelltest“, nicht älter als 24h) erfolgen. Ein Antigentest kann von einer öffentlichen Teststation oder als Selbsttest durchgeführt werden.
- Bei einem PCR- oder Antigentest durch eine öffentliche Teststelle ist der von der Teststelle ausgestellte Nachweis (digital oder gedruckt) mitzuführen.
- Der Nachweis eines Selbsttests erfolgt durch eine qualifizierte Selbstauskunft. Diese ist von der betreffenden Person bei sich zu führen. Ein entsprechendes Formular wird hierfür als Download zur Verfügung gestellt: <https://wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=60175&elem=3386388>.
- Testmöglichkeiten für Studierende können von der Universität nicht zur Verfügung gestellt werden. Kosten für Tests werden nicht erstattet. Für Lehrende werden Selbsttests durch die Universität über die Fakultäten zur Verfügung gestellt.
- In Lehrveranstaltungen mit einem festen Personenkreis, der nachweislich geimpft oder genesen ist, genügt der einmalige Nachweis dieses Status, sofern in allen Veranstaltungsterminen eine Anwesenheitsliste geführt wird. Das gilt nicht für den Nachweis eines negativen Schnell-, Selbst- oder PCR-Tests, bei dem die jeweilige Geltungsdauer zu beachten ist.

Zu Ziffer 3 des Beschlusses: („Vor allen Eingängen der Veranstaltungsräume sind Hinweisschilder mit QR-Code angebracht. Alle Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung (Studierende und Dozent*innen) sind verpflichtet, sich bei Betreten des Raumes über den QR-Code und die „Löwen-App“ (auf jedem geeigneten

Smartphone) bei der Veranstaltung zu registrieren. Mit der Registrierung erklärt die teilnehmende Person zugleich, dass die Voraussetzungen der 3G-Regel persönlich erfüllt sind. Eine technische Anleitung für die elektronische Selbst-Registrierung (sowie zur Registrierung von Personen, die über kein Smartphone verfügen) wird noch zur Verfügung gestellt.“)

- Für die Check-In Lösung werden vor und in den Veranstaltungsräumen QR-Codes angebracht, die unter Nutzung der Löwenapp individuell zu scannen sind. Die Erfassung erfolgt raumspezifisch, nicht auf die konkrete Lehrveranstaltung bezogen. Ein Check-out bei Verlassen des Raumes ist nicht notwendig. Teilnahmelisten ergänzen die Erfassung, soweit ein Mobiltelefon nicht zur Verfügung steht.
- Eine ausführliche technische Anleitung findet sich hier https://check-in.uni-halle.de/kontaktlisten/doku/pdf/MLU_Digitale_Erfassung_Teilnehmer.pdf
- Das Betreten eines Veranstaltungsraums ohne check-in ist ein Verstoß gegen die Hausordnung und kann im Wiederholungsfall mit der Exmatrikulation nach § 30 Abs. 3 HSG LSA geahndet werden.

Zu Ziffer 4 des Beschlusses: („Auf den Verkehrsflächen der Gebäude gilt eine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes („OP-Maske“ oder FFP2-Maske). Das gleiche gilt im Veranstaltungsraum für den Weg zum und vom Sitzplatz sowie beim Verlassen des Sitzplatzes.“)

- Masken sind von den Studierenden eigenständig zu beschaffen. Für Beschäftigte werden Masken über den Stab Arbeits- und Umweltschutz zur Verfügung gestellt.

Zu Ziffer 5 des Beschlusses: („Während einer Lehrveranstaltung besteht beim Aufenthalt am Sitzplatz nur dann eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn nicht für alle teilnehmenden Personen der 3G-Nachweis erbracht ist. Der Nachweis kann insbesondere durch Einlasskontrollen erfolgen.“)

- Die Maskenpflicht entfällt beim Aufenthalt am Sitzplatz in einer Lehrveranstaltung dann, wenn der Mindestabstand (1,5m) gewahrt ist.
- Die Maskenpflicht entfällt ebenfalls, wenn der 3G-Nachweis individuell für jede teilnehmende Person durch die Lehrenden kontrolliert wurde.
- In allen anderen Fällen, d.h. insbesondere dann, wenn 3G nur durch Stichproben überprüft werden kann oder wird, ist die Präsenzveranstaltung unter Einhaltung der Maskenpflicht durchzuführen.
- Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, während derer der dauerhafte Aufenthalt an einem Sitzplatz nicht gewährleistet ist (insb. Laborübungen, sport- und musikpraktische Veranstaltungen), können Lehrende das Tragen von FFP2-Masken verlangen. Unabhängig davon gilt die 3G-Regel.
- Auch bei Lehrveranstaltungen, bei denen aus den zuvor genannten Gründen auf Masken verzichtet werden kann, steht es allen Teilnehmenden frei, eine Maske zu tragen. Diese schützen nachweislich auch den Träger bzw. die Trägerin der Maske vor Infektionen durch Aerosole.
- Insbesondere unter Berücksichtigung von Herausforderungen für vulnerable Personengruppen (bspw. Risikogruppen und Personen, die selbst nicht geimpft werden können oder mit solchen Personen zusammenleben, Familien oder Pflegende) können Lehrende das durchgängige Tragen von Masken am Sitzplatz im Einvernehmen mit den Studierenden vereinbaren.

Zu Ziffer 6 des Beschlusses: („Die Einhaltung der 3G-Regel wird im Übrigen durch Stichproben überprüft. Sollten Verstöße gegen die 3G-Regel festgestellt werden, wird durch die jeweilige Dozentin /den jeweiligen Dozenten das Hausrecht ausgeübt und die Person von der Lehrveranstaltung an dem jeweiligen Tag ausgeschlossen. Verstöße und verhängte Sanktionen sind an das Kanzlerbüro zu melden. Bei wiederholten Verstößen können ein Disziplinarverfahren nach Hochschulrecht (bei Studierenden) bzw. personalrechtliche Maßnahmen (bei Beschäftigten) eingeleitet werden.“)

- Personen, die nicht nachweisen können, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind, dürfen nicht an Präsenz-Lehrveranstaltungen teilnehmen. In den Veranstaltungen finden stichprobenartige Kontrollen statt. Wer dabei keinen Nachweis des 3G-Status vorweisen kann, muss die Veranstaltung verlassen. Bei wiederholten Verstößen gegen die 3G-Regel ist eine Exmatrikulation nach § 30 Abs. 3 HSG LSA möglich. Das gilt auch für unwahre Angaben, insbes. in Bezug auf einen Selbsttest.
- Stichprobenkontrollen können durch die Lehrenden erfolgen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Darüber hinaus werden zentrale Stichprobenkontrollen durchgeführt.
- Falschangaben in einem Selbsttest werden nach den einschlägigen Regeln des Hochschulgesetzes als Grund für eine Exmatrikulation eingestuft (§ 30 Abs. 3 Satz 2 HSG LSA). Solche Verstöße sind an das Kanzlerbüro zu melden. Über eine mögliche Exmatrikulation (§ 30 Abs. 3 Satz 2 HSG LSA) entscheidet das Rektorat.
- Wird festgestellt, dass eine Person an einer Lehrveranstaltung teilnimmt, ohne 3G zu erfüllen, ist dies ein Verstoß gegen die Hausordnung der MLU und kann mit Exmatrikulation geahndet werden. Die betreffende Person hat unverzüglich den Veranstaltungsraum und die Gebäude der MLU zu verlassen. Das Hausrecht wird vom jeweiligen Dozenten bzw. von der jeweiligen Dozentin ausgeübt; über weitere Sanktionen entscheidet das Rektorat.

Allgemeine Hinweise:

- Umgang mit Infektionsfällen: Tritt ein Infektionsfall bei einer Person auf, die an Veranstaltungen der MLU teilgenommen hat, übermittelt die MLU dem Gesundheitsamt die (digital oder manuell geführte) Anwesenheitsdokumentation.
- Umgang mit Quarantäne: Über die Anordnung einer Quarantäne entscheidet ausschließlich das Gesundheitsamt; ob ggf. weitere Maßnahmen notwendig sind, entscheidet das Rektorat.
- Umgang mit Beratungssituationen: Präsenzberatungen können unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln durchgeführt werden (Maskenpflicht und/oder Abstandsregel).
- Über die Modalitäten der Durchführung von Prüfungen entscheidet das Rektorat im Laufe des Wintersemesters.

Hinweise für unterstützende Angebote für vulnerable Gruppen:

Mit der Gefahr der eigenen Ansteckung bzw. Weiterverbreitung einer potenziellen Erkrankung stellen sich u.a. Herausforderungen im Studium, bspw.: psychischer Druck und Belastung aufgrund der Teilnahme oder Nicht-Teilnahme an Präsenzveranstaltungen; (weitere) Verzögerung des Studienfortschritts aufgrund der Nicht-Teilnahme an Präsenzveranstaltungen; finanzielle Belastung aufgrund der Verzögerung des Studiums; erhöhte Studienabbruchquote.

Studierende und Lehrende sind angehalten, diesen Sorgen und Nöten im gemeinsamen Dialog zu begegnen und individuelle Lösungen zu finden. Dies können sein:

- Einvernehmliche Vereinbarung über das durchgängige Tragen von Masken am Sitzplatz.
- Gezielte Ansprache von Studierenden durch die Lehrenden, um frühzeitig die Bedarfslagen zu erkennen. Studierenden werden so ermuntert, frühzeitig auf die Lehrenden zuzugehen.
- Hybride Umsetzung von Präsenzformaten oder andere ergänzende digitale Angebote im Bedarfsfall.
- Erhalt und Bereitstellung von (asynchronen) Angeboten aus dem Wintersemester 2020/2021 und ggf. den Sommersemestern 2020 sowie 2021 (soweit passend).
- Zusätzlich angebotene Sprechzeiten der Lehrenden und Prüfungsämter (weitere Beratungsstellen und Ansprechpersonen, auf die hingewiesen werden kann: Referenten für Inklusion, StuRa Sozialberatung, Familienbüro, Familienbeauftragte in den Fakultäten, psychosoziale Beratung des Studentenwerks, Gleichstellungsbeauftragte, Präventions- und Beratungsstelle Antidiskriminierung, Inklusionsbeauftragte).

- Frühzeitige Beratung zu Nachteilsausgleichen zu Präsenzlehre und -prüfungen (individuelle Lösungen; bei der Beratung wirkt der Referent für Inklusion unterstützend mit).